



Handwritten: 1751

An der Röm. Kayserl. in Germani-
en Hungarn/ und Böhmeimb Königl. Maj.
Repräsentation, und Cammer in Crain wegen, als
len/ und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Innsassen/ und
Unterthanen hiemit anzufügen;

Nachdeme das so sehr verbottene / und straffbahre Ubel der De-
sertion bey denen in diesseitigen Landen liegenden regulirten
Troupen anwiederumb sehr starck einzureissen biginnet / die Ursach
dessen aber hauptsächlichen von daher rühret / daß die Geist- und
Weltliche Obrigkeiten mit sträßlicher Aufferachtlassung ihrer Obli-
genheit das in Sachen unter dato Wienn den 22. Febr. 1751.
emanirt, allerhöchst, maaßgebige Generale dem Burger / und Un-
terthan in denen vorgeschriebenen Zeiten / und Orthen vorzulesen /
und wohlbegreiflich zu machen meisten theils gänzlichen unterlassen/
andurch aber verursachen / daß der Unterthan auf die so ernstlich
anbefohlene Einbringung deren meinendigen Aufreißern nicht die
mindeste Acht zu tragen anfange;

So findet man sich durch diese unerlaubte Fahrlässigkeit bes-
müssiget / gesambt Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Innsassen /
und Unterthanen ernstlich hiemit anzubefehlen / daß die erstere obges-
dachtes Generale ihren respectivè Burgern / und Unterthanen an
denen darinnen bestimbtten Zeiten / und Orthen stetsfort deutlichen
fürhalten / und begreiflich erklären / Sie Burger / und Unterthanen
hingegen die Einbringung deren Deserteurs (für deren jeden Mann
dem Einbringer alsogleich die Taglia mit 24. fl. bezahlet werden
wird) mit mehrerem Fleiß / und schuldiger Treue sich angelegen seyn
lassen / von denen betreffenden Grenß- Aembtern aber auf die un-
nachbleibliche Befolgung nicht nur genau invigiliret / und mit als-
lem Nachdruck gehalten / sondern auch die Betrettende contrave-
nirende Herrschaft / oder Unterthanen anhero alsobald angezeigt /
und sodann wieder Selbe die in mehrerhoit, allerhöchstem Generali
ausgemessene Bestrafung mit allem Rigor ohnnachsichtlichen ver-
hänget werden solle; Wie man dann auch keines weegs zweifflet /
die gesambte Geisilichkeit werde hierinsfalls sowohl die schuldige Treue
für ihre allergnädigste Landes- Fürstin / als die wahre Liebe für ih-
ren

ren Neben-Menschen ebenmäßig an Tag zu legen / sich umb so mehr
ers beeyffern / als Selbe durch die in gedachtem Patent S. 6to ents
halten, allermildest Landesmütterliche Erklärung vollkommen versts
cheret ist / daß durch derley von denen Unterthanen beschehende Eins
bringung eines Deserteurs einem Menschen / welcher sonsten / wann
er von dem Militari eingebracht wurde / wegen seinem Gott-verges
senen Meinend ganz ohnfehlbahr sterben müste / das Leben gerets
set werde.

Deme also jedermann die gehorsambst, ohnnachbleibliche Fols
ge zu leisten / und sich der ansonst ohnnachbleiblich zu befahren has
benden Bestrafung zu entziehen hat. Laybach den 19. Junij 1755.

Johann Seyfrid Graff
von Herberstein.



Ex Consilio Cæsareo-Regiæ
Repræsentationis & Cameræ
Ducatûs Carniolix.

Felix Erasmus Ziegler.